

## **Entschließung über die Verwendung von Sprachen am EZMW**

*Vom Rat auf seiner 62. Tagung im April 2005 angenommen*

Der Rat:

IN ANBETRACHT des auf seiner 62. Tagung am 22. April 2005 gefassten Beschlusses, den Mitgliedstaaten die Annahme der vorgeschlagenen Änderungen in Form eines Änderungsprotokolls zu empfehlen,

EINGEDENK der Notwendigkeit, die Frage der zukünftigen Verwendung von Sprachen zu klären,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG von Artikel 1(6), der im überarbeiteten Übereinkommen Amtssprachen und Arbeitssprachen des Zentrums festlegt,

BETONT, dass es nicht beabsichtigt ist, die Zahl der für den internen Gebrauch im Zentrum bestimmten Übersetzungen zu erhöhen,

WÜNSCHT ausdrücklich, dass die Mitgliedstaaten wie in der Vergangenheit auf eine Verringerung der zusätzlichen Kosten und des Verwaltungsaufwandes für das Zentrum hinwirken,

KOMMT ÜBEREIN, dass folgende Regelungen beim Inkrafttreten des überarbeiteten Übereinkommens gelten sollen:

1. Die in Artikel 1(6) des Übereinkommens genannten Arbeitssprachen sollen bei den Tagungen des Rates und des Finanzausschusses verwendet werden; für diese Sprachen wird eine Übersetzung der Arbeitsunterlagen und eine Verdolmetschung angeboten<sup>1</sup>;
2. Eine Delegation eines Mitgliedstaates kann beantragen, dass auch eine Amtssprache dieses Mitgliedstaates, die nicht Arbeitssprache ist, verwendet werden kann. Für solch ein Gesuch um Verdolmetschung und Übersetzung gelten die Regelungen eines „request and pay“-Systems („wer beantragt, zahlt“);

VEREINBART WEITERHIN folgende Regelungen für das „request and pay“-System:

1. Der/die Mitgliedstaat(en), der/die eine Übersetzung von Unterlagen und eine Verdolmetschung beantragt/beantragen, bezahlt/bezahlen diese Leistungen.
2. Der/die antragstellende(n) Mitgliedstaat(en) ist/sind für die Organisation dieser Leistungen verantwortlich, falls mit dem Direktor des Zentrums keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

Mitgliedstaaten können Änderungen bezüglich der Bereitstellung von Verdolmetschungs- und Übersetzungsleistungen schriftlich bis zum 1. Mai für das darauffolgende Jahr beantragen.

---

<sup>1</sup> Die derzeitige Praxis wird beibehalten, für die Ratssitzungen Verdolmetschung ins Niederländische und Italienische sowie eine Übersetzung der Beschlüsse und der Zusammenfassung der Beratungsergebnisse in diese Sprachen anzubieten.